



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41(0)43 259 91 00
Fax +41 (0)43 259 91 01
www.ai.zh.ch

Gesuch für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren

Gesuchsteller

Betrieb	<input type="text"/>
Strasse Nr.	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>
Tel.	<input type="text"/>
Fax	<input type="text"/>

Kontaktperson

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Tel.	<input type="text"/>
Mobile	<input type="text"/>

Gesuch für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren (inkl. Time-Out)

(Art. 9 Verordnung 5, Art. 30 Abs. 3 ArG)

von

bis

Arbeitsort

Betrieb / Firma

Art der Tätigkeit

Anzahl Jugendliche: Knaben: Mädchen:

1. Bezüglich täglicher Ruhezeit, Überzeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sind die Art. 29 ff. Arbeitsgesetz (ArG) und die Bestimmungen der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) anwendbar.
2. Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betrieb bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes).
3. Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen (Art. 29 Abs. 4 des Arbeitsgesetzes und Art. 74 ArGV 1).
4. Die Artikel 8 der Jugendarbeitsschutzverordnung (Leichte Arbeiten) sowie der Art. 9 der genannten VO (Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren) sind strikte einzuhalten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Arbeitsgesetzes oder einer Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 61 Abs. 1 ArG).

Stempel und Unterschrift:

Ort und Datum:

Akkreditiert nach ISO/IEC 17020



S SCHWEIZERISCHER INSPEKTIONSDIENST
I SERVICE SUISSE D'INSPECTION
S SERVIZIO SVIZZERO D'INSPEZIONE
S SWISS INSPECTION SERVICE

081